

Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen
Koordinationsstelle für Ausländerfragen
NÖ Flüchtlingsstelle



Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 17.10.2024

Ltg.-554/XX-2024

JAHRESBERICHT ***2023***

**über die Grundversorgung für
hilfs- und schutzbedürftige Fremde
in Niederösterreich**

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Rechtliche Rahmenbedingungen.....	3
3. Aufgaben der Koordinationsstelle für Ausländerfragen.....	4
4. Entwicklung der Grundversorgungszahlen im Jahr 2023.....	5
5. Die Ukraine Krise - 2023	7
6. Verhältnis der Grundversorgten zur Einwohnerzahl in den Bezirken.....	9
7. Kosten der Grundversorgung in Niederösterreich	9
8. Organisierte Unterkünfte in Niederösterreich im Jahr 2023.....	10
9. Information, Beratung und soziale Betreuung.....	12
10. Arbeitsschwerpunkte 2024	13
11. Prognosen 2025	14
12. Zusammenfassung	14

1. Einleitung

Die Betreuung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder im Rahmen der Grundversorgung sowie die damit verbundenen **sozialpolitischen und medialen Herausforderungen** verlangen von den mit administrativen Aufgaben betrauten Verwaltungseinheiten der Gebietskörperschaften, den involvierten Hilfseinrichtungen (NGOs, Vereine, etc.) und nicht zuletzt den beigezogenen Unternehmen täglich außergewöhnliche Leistungen. Diese vor dem Hintergrund der Flüchtlingskrise der Jahre 2015/16 getroffene Feststellung wurde auch im Jahr 2023 angesichts der weiter andauernden militärischen Kampfhandlungen in der Ukraine und des damit einhergehenden Zustromes von Vertriebenen erneut unter Beweis gestellt. Durch den gegenständlichen Bericht soll ein schneller **Überblick über den Stand und die Entwicklungen der Grundversorgung** hilfs- und schutzbedürftiger Fremder (Asylwerber, subsidiär Schutzberechtigte, Asylberechtigte sonstige nicht abschiebbare Fremde und Vertriebene) für das Jahres 2023 in Niederösterreich ermöglicht werden.

Das Land Niederösterreich ist in diesem Bereich sowohl an europarechtliche als auch innerstaatliche Vorgaben gebunden. Für den beamteten Vollzug der Grundversorgungsaufgaben ist in der Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung (IVW2) die **Koordinationsstelle für Ausländerfragen (NÖ Flüchtlingsstelle)** zuständig. Die politische Verantwortung lag bis 22. März 2023 bei Herrn Landesrat Gottfried Waldhäusl, und ab 23. März 2023 bei Herrn Landesrat Mag. Dr. Christoph Luisser.

Neben der Darstellung des Versorgungsjahres 2023 soll im vorliegenden Bericht - soweit möglich - auch eine kurze Prognose zu den für das laufende Kalenderjahr zu erwartenden Entwicklungen als auch ein kurzer Ausblick auf das Jahr 2025 abgegeben werden.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

In der **Richtlinie 2013/33/EU** werden die für die Versorgung von Asylwerbern in den jeweiligen Mitgliedstaaten maßgeblichen Mindeststandards festgelegt.

In der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (**Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG**), BGBl. I Nr. 80/2004, ergänzt durch die

Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG über eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung, BGBl. I Nr. 48/2016, sowie die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 15a B-VG, mit der insbesondere eine Erhöhung ausgewählter Kostenhöchstsätze des Art. 9 der Grundversorgungsvereinbarung sowie eine Erstversorgungspauschale festgelegt wird, BGBl. I Nr. 197/2022, wird neben den für die hilfsbedürftigen Fremden vorgesehenen Leistungen insbesondere die Aufgaben- und Kostenteilung zwischen dem Bund und den Ländern festgelegt. Letztgenannte Vereinbarung trug im Jahr 2023 angesichts der vor allem im Energie- und Personalbereich massiv gestiegenen finanziellen Belastungen der Betreiber organisierter Grundversorgungsquartiere sowie der gleichfalls im privaten Unterbringungsbereich gestiegenen Lebenserhaltungskosten dazu bei, dass die erforderlichen Qualitätsstandards und gesetzlichen Verpflichtungen auch eingehalten werden konnten.

Ausgehend von den eben genannten Vorgaben, ist die unmittelbare Versorgung von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden für Niederösterreich im **NÖ Grundversorgungsgesetz**, LGBl 9240-0, in der geltenden Fassung, geregelt.

3. Aufgaben der Koordinationsstelle für Ausländerfragen

Zu den seitens der Koordinationsstelle für Ausländerfragen zu besorgenden administrativen Aufgaben zählen auf strategischer Ebene bspw. die Schaffung und Erhaltung der für die Erbringung von Grundversorgungsleistungen erforderlichen Infrastruktur, so insbesondere die Akquirierung von Grundversorgungsquartieren einschließlich der Sicherstellung von Qualitätsstandards, sowie die Bereitstellung spezieller Betreuungsangebote für besonders vulnerable Zielgruppen. Die Koordinationsstelle agiert hier im Wesentlichen im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung, schließt also Leistungsverträge mit qualifizierten humanitären, kirchlichen oder privaten Einrichtungen bzw. Trägern ab, welche die zu gewährenden Betreuungsleistungen anschließend gegen Entgelt tatsächlich erbringen.

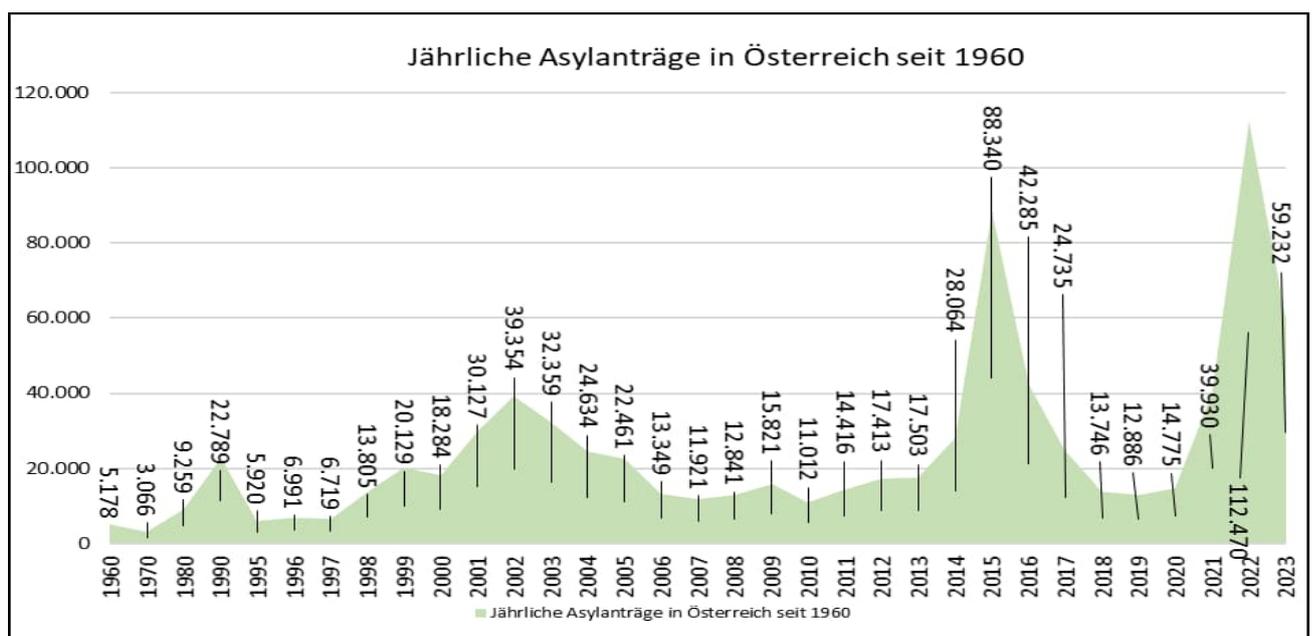
Im Einzelfall obliegt es der ho Koordinationsstelle, den (Fort-)Bestand der Leistungsvoraussetzungen sowie die fristgerechte Erbringung gesetzlicher Integrationsverpflichtungen aufseiten der betroffenen Fremden (vgl. hierzu §§ 7 f NÖ Grundversorgungsgesetz sowie §§ 4 ff Integrationsgesetz) fortlaufend zu überwachen und erforderlichenfalls leistungsreduzierende Maßnahmen zu setzen bzw. unberechtigten Bezug zu unterbinden. In diesem Zusammenhang können auch Kostenersatzverfahren angestrengt oder Kostenbeiträge eingehoben werden. Die

Koordinationsstelle für Ausländerfragen agiert hier über weite Strecken im Wege der Hoheitsverwaltung, die maßgeblichen Entscheidungen ergehen somit in Bescheidform.

Im Falle privater Unterbringung (der Fremde mietet selbst eine Wohnung an) wirken die Bezirksverwaltungsbehörden als auszahlende Stellen an der Vollziehung des Grundversorgungswesens mit, wobei deren Tätigkeit angesichts des ab März 2022 begonnen enormen Massenzustromes an ukrainischen Vertriebenen im Sinne einer Dezentralisierung und Beschleunigung des Verwaltungshandelns einen wesentlichen Beitrag zur Bewältigung dargestellt. Um einen möglichst einheitlichen Vollzug der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten, wurde seitens der Koordinationsstelle für Ausländerfragen ein Grundversorgungsrundrlass für die Bezirksverwaltungsbehörden erstellt und soweit notwendig immer wieder angepasst. Damit konnte für die Fremden trotz der erheblichen Versorgungszahlen auch im Jahr 2023 ein entsprechend friktionsfreier Verwaltungsablauf gesichert werden.

4. Entwicklung der Grundversorgungszahlen im Jahr 2023

Für den Berichtszeitraum konnte **bundesweit ein deutlicher Rückgang** der Asylantragszahlen bemerkt werden. In Zahlen ausgedrückt bedeutete dies, dass die Anzahl der Asylanträge von 112.470 im Jahr 2022 auf 59.232 im Jahr 2023 zurückging (entspricht ca. - 47 % jeweils zum Jahresende). Die nachstehende Grafik soll die langfristige Entwicklung der Asylantragszahlen beginnend mit 1960 illustrieren.



Während sich die Grundversorgungszahlen in **Niederösterreich** im Jahr 2022 bedingt durch die militärischen Kampfhandlungen in der Ukraine nebst der damit einhergehenden Massenfluchtbewegung der Zivilbevölkerung in einem sprunghaften Anstieg der Zahl zu versorgender Fremder niederschlugen, war 2023 doch durch einen erkennbaren Rückgang der Zahl der grundversorgten Fremden gekennzeichnet.

Die Anzahl von Grundversorgungsleistungsbeziehern sank von etwa 12.100 Personen zum Ende 2022 auf 10.600 Personen zum Ende des Jahres 2023.

Was die Erfüllung der Versorgungsquote zwischen den Bundesländern betrifft, belegte Niederösterreich im Jahr 2023 mit **durchschnittlich 79,5 %** den fünften Platz. Den ersten nahm wie in den vergangenen Jahren Wien ein, welches als einziges Bundesland die ihm zugewiesene Quote mit über 180 % erfüllte. Die Gründe hierfür liegen – wie schon in der Vergangenheit - augenscheinlich in diversen Pull-Faktoren, wie insbesondere:

- urbaner Infrastruktur,
- Höhe der Sozialhilfeleistungen, Arbeitsmarkt und
- den etablierten migrantischen Milieus.

Die Anzahl der im Rahmen der Grundversorgung zu betreuenden Fremden hängt unmittelbar mit der Migrationsentwicklung im Asylbereich zusammen. Neue stärkere Wanderbewegungen über Fluchtrouten nach Europa bzw. die Intensivierung bestehender Trends und eine damit einhergehende Häufung von Anträgen auf internationalen Schutz führen zwangsläufig zu einer Mehrbelastung des Grundversorgungswesens. Hinzutreten geopolitische Ausnahmeerscheinungen wie eben der militärische Konflikt zwischen der Russischen Föderation und der Ukraine und die Entwicklung im Nahen Osten.

Ein aus niederösterreichischer Sicht wesentlicher Indikator ist die Belagszahl der Erstaufnahmestelle Ost in Traiskirchen (**EAST Ost**), welche im Jahr 2023 bei durchschnittlich 990 Personen pro Tag lag. Dies bedeutet eine Verminderung um etwa 27% zum Jahr 2022. Da ukrainischen Vertriebenen aufgrund der VertriebenenVO ein unmittelbares Aufenthaltsrecht zukommt und daher seitens dieser Personengruppe zum überwiegenden Teil keine Asylanträge gestellt wurden, führte die im Zuge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine eingesetzte Massenfluchtbewegung hier zu keiner signifikanten Mehrbelastung. Das Gros der in der EAST Ost vorübergehend untergebrachten Fremden stammte aus Syrien, Afghanistan, Türkei, Marokko und Pakistan. Aktuell hat sich dieser rückgängige Trend in der EAST Ost auch in den ersten Monaten im Jahr 2024 fortgesetzt.

Im Hinblick auf den Migrationsdruck nach Österreich kann für das Jahr 2024 noch keine abschließend gesicherte Prognose abgegeben werden. Die ersten Monate des Jahres zeigen im Verhältnis zu 2023 abermals einen Rückgang der Asylantragszahlen. Nach den diesbezüglich vorliegenden Zahlen der ersten Monate ist für das Jahr 2024 insgesamt mit ca. 20.000 – 25.000 Asylanträgen zu rechnen, womit der Druck auf das niederösterreichische bzw. bundesweite Grundversorgungssystem möglicherweise weiter nachlassen wird.

5. Die Ukrainekrise - 2023

Trotz der erfolgten Verlängerung des Vertriebenenstatus sank die Zahl der vertriebenen ukrainischen Staatsangehörigen in der NÖ Grundversorgung von ca. 10.400 Personen zum Jahresende 2022 auf ca. 8.400 Personen zum Jahresende 2023. Dieser Trend hat sich in den ersten Monaten des Jahres 2024 abgeschwächt.

Die Gruppe der Vertriebenen stellte die Koordinationsstelle unter dem Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung eines geordneten Grundversorgungswesens weiterhin vor zahlreiche Herausforderungen:

- Vertriebene aus der Ukraine verfügen kraft der VertriebenenVO über ein gesetz- bzw. verordnungsunmittelbares Aufenthaltsrecht und stellen daher zum überwiegenden Teil keine Asylanträge. Im Gegensatz zur Zielgruppe der Asylwerber entfällt damit die Zwischenstufe einer vorübergehenden Betreuung durch die Grundversorgungsstellen des Bundes einschließlich einer ersten Überprüfung des Gesundheitszustandes und eines standardisierten Überstellungsprozederes in die Länder. Diese Aufgaben müssen teilweise von den örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden übernommen werden (wie zum Beispiel TBC-Untersuchungen).
- Während sich die Gruppe der asylwerbenden Personen für gewöhnlich zum überwiegenden Teil aus jungen männlichen Erwachsenen zusammensetzt, die allein in das österreichische Bundesgebiet einreisen, handelt es sich bei den Vertriebenen nach wie vor primär um einzelne Frauen, Frauengruppen und Familienverbände in Begleitung von Kindern und Jugendlichen sowie Personen mit teils erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen bzw. Pflegebedarf. Daraus resultieren nicht nur spezifische Anforderungen an die Grundversorgungsinfrastruktur, sondern werden auch die Schul- und Gesundheitssysteme vor besondere Herausforderungen gestellt.
- Nach wie vor besteht ein deutlicher Druck auf städtische Ballungsräume respektive die unmittelbare Nähe größerer Städte.

- Die vertriebenen Personen aus der Ukraine haben einen freien Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt und sind Zielgruppe des Integrationsgesetzes. Somit sind einerseits die Arbeitsmarktverwaltung und andererseits auch der „Österreichische Integrationsfonds“ mit ihren jeweiligen Angeboten bzw. gesetzlichen Aufgaben gefordert.
- Infolge der hohen Anzahl an Frauen mit Kindern ist im Zuge der Unterbringung nach wie vor auf eine frauen- und kindergerechte Zusammensetzung der unterzubringenden Personen in den Unterkünften zu achten. Diese Herausforderung ist nicht immer einfach zu lösen und es mussten eigene Strukturen geschaffen werden. Eine zusätzliche Herausforderung war die Vermeidung der Mischung von unterschiedlichen Nationalitäten bei der Belegung der Quartiere.
- Bei den vertriebenen Personen aus der Ukraine sind im Gegensatz zu sonstigen Flüchtlingen erhöhte Auslandsberührungen festzustellen, was wiederum zu komplexen Verfahren im Verwaltungsbereich der Grundversorgung führt.

Mit Stand 31. Dezember 2023 stellten ukrainische Vertriebene etwa 78 % der zu versorgenden hilfs- und schutzbedürftigen Fremden, wobei deren Anteil im Verlauf des Berichtsjahres allmählich zurückging. Die stellte zum Jahr 2022 einen Rückgang von etwa 18% dar. Die gegenständliche Personengruppe ist hierbei überwiegend (aktuell zu etwa 70%) privat untergebracht, verfügt somit über eigenen Wohnraum.

Infolge des durch die Ukraine Krise ausgelösten massiven Anstiegs an Grundversorgten im Jahr 2022 war eine Erhöhung der Anzahl organisierter Grundversorgungsquartiere von 189 auf 460 Standorte bis Ende Dezember 2022 notwendig. Aufgrund rückläufiger Zugangszahlen konnten die organisierten Standorte im Jahr 2023 auf 420 reduziert werden. Genauso betroffen von dieser Entwicklung waren die von privaten Anbietern geschaffenen Unterkünfte.

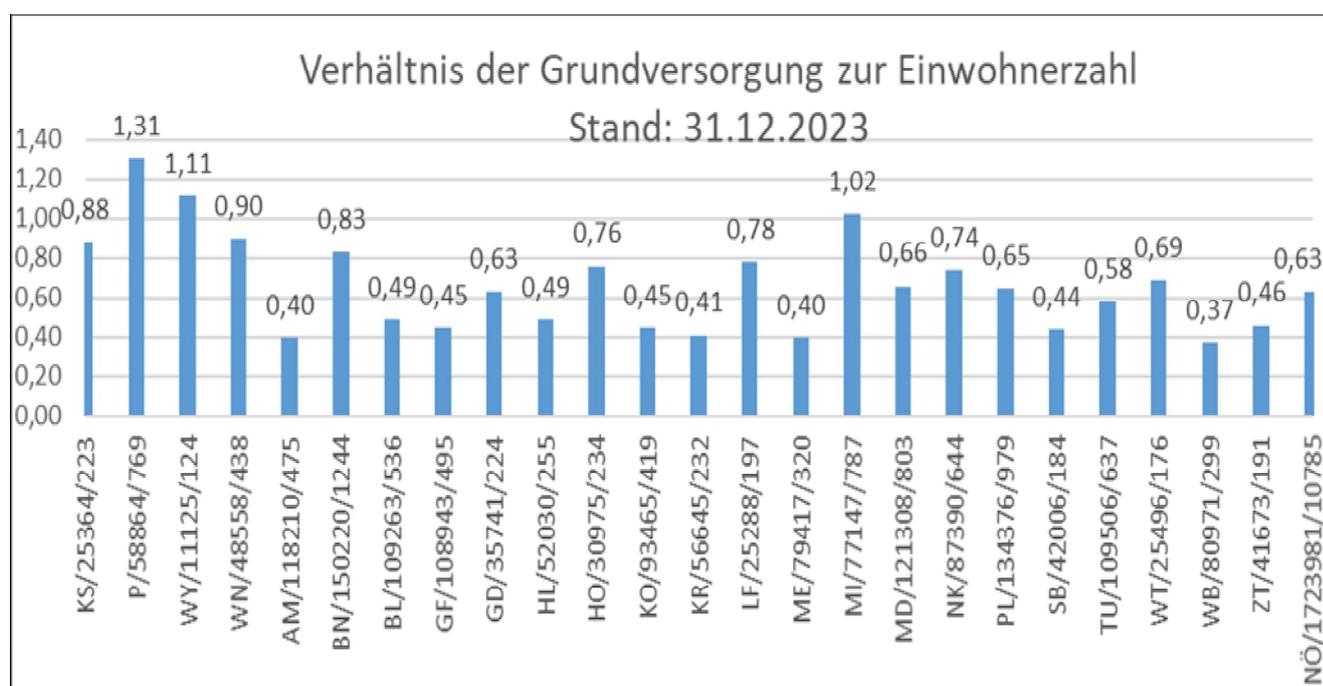
Trotz der im Gegensatz zur übrigen Zielgruppe der hilfs- und schutzbedürftigen Fremden vielfach besonderes geltend gemachten Bedürfnisse der unterzubringenden Vertriebenen (bspw. dem Wunsch nach urbaner Wohnumgebung, der Ablehnung einer Durchmischung mit fremden Ethnien sowie dem vermeintlich zu niedrigen Standard in organisierten Quartieren, als auch die Art und Größe der angebotenen Quartiere) konnte die Koordinationsstelle für Ausländerfragen allen Vertriebenen eine ordnungsmäße Unterkunft anbieten.

6. Verhältnis der Grundversorgten zur Einwohnerzahl in den Bezirken

Die Koordinationsstelle für Ausländerfragen strebt - soweit als möglich – weiterhin eine gleichmäßige Verteilung der zu betreuenden Fremden auf das gesamte Landesgebiet an, um eine Zentrierung auf einzelne Gemeinden im urbanen Bereich zu vermeiden. Zugleich soll damit auch die Integrationsbereitschaft der Leistungsbezieher gefördert werden.

Da Vertriebene zum überwiegenden Teil nicht organisiert untergebracht wurden, sondern sich selbst auf dem Wohnungsmarkt eine geeignete Unterkunft verschafften bzw. durch die „NÖ Wohndrehscheibe“ vermittelt bekamen, konnte eine gleichmäßige Verteilung dieser Personengruppe letztlich doch nicht erreicht werden. Der überwiegende Anteil siedelte sich in der Nähe des Ballungsraumes Wien an, so insbesondere in den politischen Bezirken Mödling, Baden, St. Pölten und Tulln.

Die Aufteilung der übrigen Fremden erfolgt im Verhältnis zur Einwohnerzahl des jeweiligen Verwaltungssprengels. Wie aus der nachstehenden Grafik ersichtlich, lag der Anteil der Personen in Grundversorgung niederösterreichweit im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl bei etwa 0,63 %. Im Jahr 2022 lag dieser Wert noch bei etwa 0,72%.

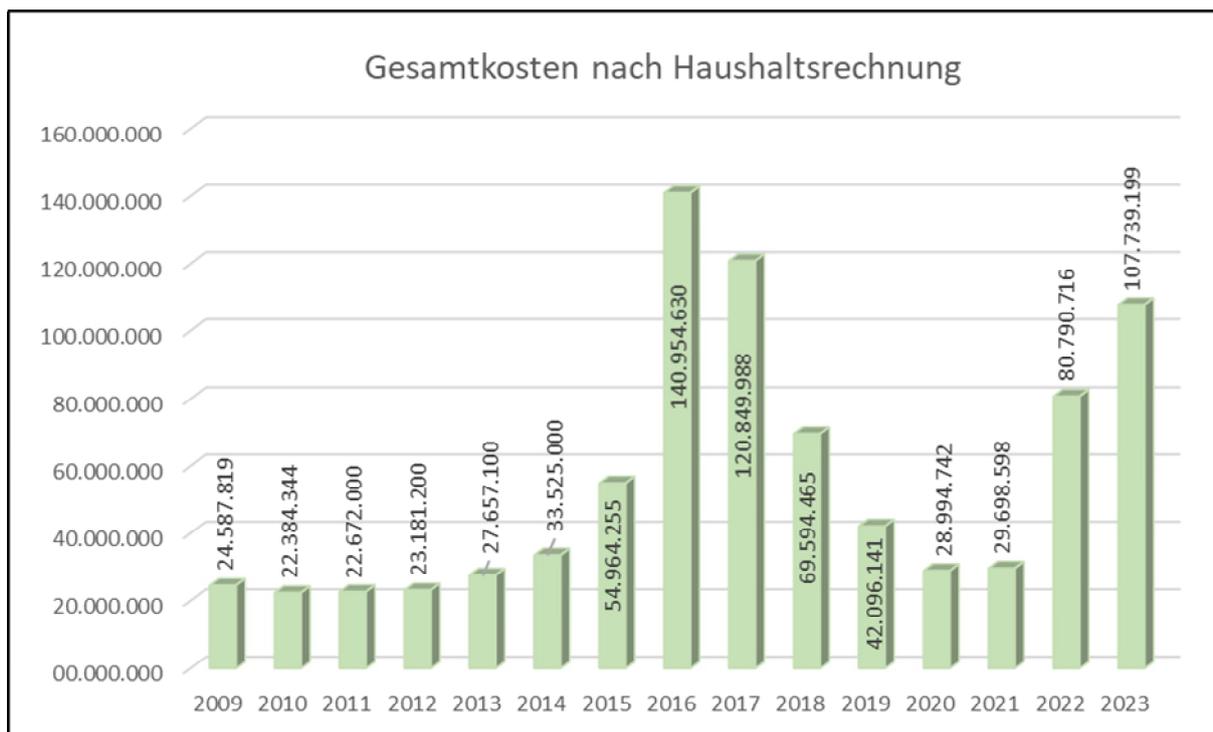


7. Kosten der Grundversorgung in Niederösterreich

Gemäß der Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG werden die im Zuge der Grundversorgung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder anfallenden Kosten zwischen dem

Bund und den Ländern im Verhältnis 60:40 aufgeteilt. Eine Ausnahme besteht zu Gunsten von hilfs- und schutzbedürftigen Fremden, deren Asylverfahren nicht innerhalb eines Jahres ab Einbringung des einleitenden Antrages rechtskräftig abgeschlossen werden konnten. Hier trägt ausschließlich der Bund die im Rahmen der Grundversorgung anfallenden Kosten.

Wie aus nachstehender Grafik ersichtlich, beliefen sich die Kosten für die Grundversorgung in Niederösterreich im Jahr 2023 auf € 107.739.199,-.



8. Organisierte Unterkünfte in Niederösterreich im Jahr 2023

Was die konkrete Unterbringung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder betrifft, stehen im Rahmen der seitens des Landes Niederösterreich gewährten Grundversorgung zwei Varianten zur Verfügung.

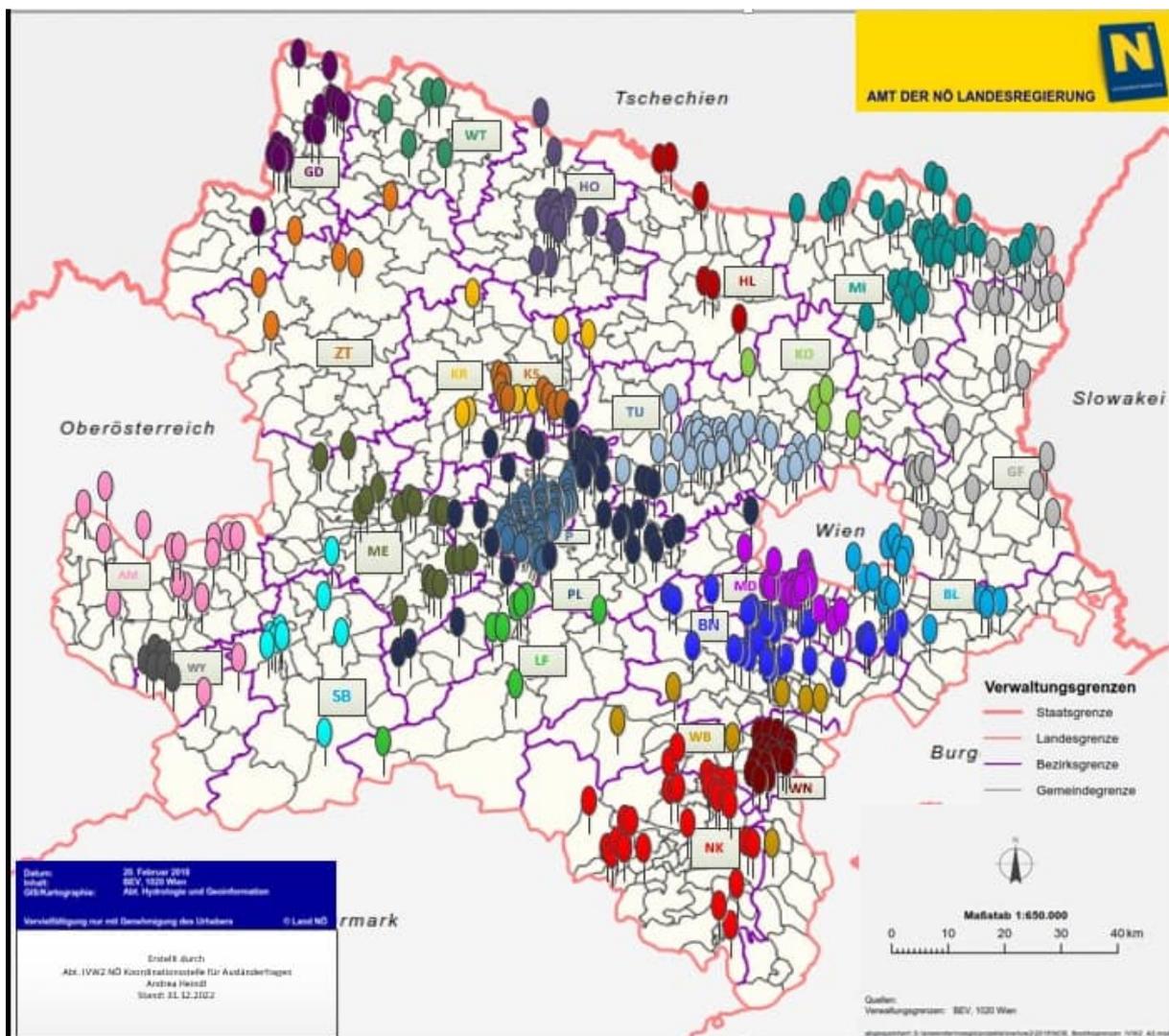
Bei der **privaten Unterbringung** hat der Fremde sich eigenständig eine Unterkunft zu beschaffen. In den praktisch häufigsten Fällen geschieht dies durch Anmietung einer geeigneten Wohnung oder Abschluss eines Prekariatsvertrages. Die im Rahmen der Grundversorgung zu erbringenden Leistungen wurden anschließend als reine Geldleistungen gewährt (Mietzuschuss und monatlich auszubehandelndes Verpflegungsgeld).

Im Rahmen der **organisierten Unterbringung** wird der Fremde einem seitens einer humanitären, kirchlichen oder privaten Einrichtung bzw. Privatperson auf Grundlage eines

entsprechenden Leistungsvertrages geführten Quartier zugewiesen. Die Grundversorgungsleistungen werden, je nachdem, ob sich der untergebrachte Fremde selbst versorgt oder vonseiten des Quartiergebers verköstigt wird, zur Gänze oder teilweise in Naturalien erbracht und dem Betreiber seitens des Landes Niederösterreich in Form eines Tagsatzes pro Person abgegolten.

Zur Qualitätssicherung werden sämtliche organisierte Unterbringungseinrichtungen regelmäßig durch Mitarbeiter der Koordinationsstelle für Ausländerfragen bzw karitative Hilfsorganisationen engmaschig überprüft.

In Niederösterreich wurden mit Stand vom 31. Dezember 2023 über verschiedene Vertragspartner ca. 420 organisierte Unterbringungseinrichtungen geführt. Wie auf nachstehender Grafik ersichtlich, sind mit Blick auf die geographische Verteilung ein leichtes Nord-Süd-Gefälle sowie eine Verdichtung in urbanen Ballungsräumen erkennbar.



Gemäß § 7 Abs. 1 und 2 des NÖ Grundversorgungsgesetzes, haben hilfs- und schutzbedürftige Fremde im Rahmen der Grundversorgung keinerlei Anspruch auf eine bestimmte Leistungsform. Es steht ihnen weder zu, zwischen eben genannten Unterbringungsvarianten zu wählen, noch die Unterbringung an einem bestimmten Standort einzufordern. Strebt ein Fremder einen Quartierswechsel an, ist im Vorfeld die Zustimmung der Landesregierung einzuholen.

Die Koordinationsstelle für Ausländerfragen ist bei der Wahl der Unterbringungsform sowie des Standortes - wie anhand der Gruppe ukrainischer Vertriebener exemplarisch ausgeführt - zwar darauf bedacht, allenfalls besondere Bedürfnisse der Leistungsbezieher zu berücksichtigen, hat dessen ungeachtet jedoch, auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung der unterzubringenden Fremden über das Landesgebiet zu achten. Da in Zukunft auch bei der Grundversorgung von Flüchtlingen Sachleistungen verstärkt in den Vordergrund zu rücken sind, ist zu prüfen, ob die Unterbringung in Privatunterkünften unter diesem Grundsatz tatsächlich eine zielführende Unterbringungsform darstellt. Beim zukünftigen Quartiersmanagement ist dies entsprechend zu berücksichtigen.

9. Information, Beratung und soziale Betreuung

Gemäß § 5 Abs. 1 Z 12 NÖ Grundversorgungsgesetz ist im Rahmen der Grundversorgung auch für ausreichende Information, Beratung und soziale Betreuung der hilfs- und schutzbedürftigen Fremden Sorge zu tragen.

Besagte Leistungen werden für den Bereich des Landes Niederösterreich auf Grundlage entsprechender Leistungsverträge durch die Caritas der Erzdiözese Wien (Wein- und Industrieviertel) sowie die Diakonie Flüchtlingsdienst gem. GmbH (Wald- und Mostviertel) abgedeckt und im Rahmen regelmäßiger Quartierbereisungen durch fachlich geeignetes Personal vor Ort, oder in eigenen Stützpunkten in St. Pölten, Wiener Neustadt und Korneuburg angeboten.

Die Zusammenarbeit mit oa Hilfsorganisationen hat sich – wie auch in der Vergangenheit - bewährt und wurde auch im Jahr 2023 nahtlos fortgesetzt.

10. Arbeitsschwerpunkte 2024

- Quartiersbewirtschaftung:

Wie oben ausgeführt, sank die Zahl der organisierten Quartiere aufgrund des Rückganges der in Grundversorgung befindlichen Personen vom vormaligen Höchststand von 460 auf 420. Durch die leicht rückläufigen Zahlen ist die Schaffung weiterer Quartiere nicht erforderlich, da mit dem derzeitigen Bestand an organisierten als auch privaten Quartieren das Auslagen gefunden wird und eine ordnungsgemäße Unterbringung sichergestellt ist.

- Intensivbetreuung:

Gemäß § 1 Abs. 1 NÖ Grundversorgungsgesetz besteht die Aufgabe der Grundversorgung darin hilfs- und schutzbedürftigen Fremden ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen, solange sie dazu Hilfe benötigen. Das Land Niederösterreich kann sich zur Erbringung von Grundversorgungsleistungen sowie zur Schaffung und Erhaltung der dafür notwendigen Infrastruktur humanitärer, kirchlicher oder privater Einrichtungen bedienen (vgl. Abs 4). Wie sich aus § 6 Abs. 4 NÖ Grundversorgungsgesetz ergibt, ist im Rahmen der Grundversorgung auch auf die spezielle Situation von besonders hilfsbedürftigen Personen, so unter anderem Menschen mit psychischen Erkrankungen, Rücksicht zu nehmen.

In Anbetracht dieser gesetzlichen Verpflichtungen wird im Auftrag des Landes Niederösterreich in 2500 Baden seit längerem ein organisiertes Grundversorgungsquartier für hilfs- und schutzbedürftige Fremde mit Sonderbetreuungsbedarf betrieben und wurde seitens der Koordinationsstelle für Ausländerfragen im Laufe des Jahres 2021 der Versuch unternommen, innerhalb dieser Einrichtung eine eigene Intensivbetreuung für Personen einzurichten, die im Vorfeld fachärztlich als psychisch besonders betreuungsbedürftig befundet wurden und aufgrund vorliegender Umstände bzw. Vorfälle nicht in einem Standardquartier untergebracht werden können.

Das Intensivbetreuungsmodell hat sich im Berichtsjahr 2023 abermals hervorragend bewährt und trug zu einer deutlichen Aufwertung des Sonderbetreuungsgebietes in Niederösterreich bei, und soll jedenfalls bis Sommer 2025 fortgesetzt werden.

- Einführung einer Sachleistungskarte:

Anfang Februar 2024 erfolgte durch Hrn. Landesrat Mag. Dr. Luisser der Auftrag zur Umsetzung einer Sachleistungskarte in der NÖ Grundversorgung. Basierend auf diesem Auftrag wurde nach ausführlicher Prüfung der Sach- und Rechtslage ein Modell einer Sachleistungskarte für ausgesuchte Unterkünfte und ca. 110 betroffene Asylwerber mit Wirksamkeit vom 1. Juni 2024 im Zuge einer Probephase eingeführt. Die Erfahrungen aus dieser Probephase stellen die maßgebliche Grundlage für eine Ausrollung auf weitere Unterkünfte dar.

11. Prognosen 2025

Seitens der zuständigen Fremdenbehörden wird angesichts des weiterhin bestehenden Konfliktes in der Ukraine sowie der Unruhen im Nahen Osten ein steigender Migrationsdruck prognostiziert. Eine gesicherte Prognose erscheint aufgrund der vorliegenden Fakten jedoch nicht zulässig. Aktuell wird im Bereich der NÖ Grundversorgung von keinem weiteren Bedarf an organisierten Unterbringungseinrichtungen in Niederösterreich ausgegangen. Aus derzeitiger Sicht werden die bestehenden Unterbringungsstrukturen vielmehr als ausreichend qualifiziert, um auch bei einem leichten Anstieg an neu ankommenden Flüchtlingen, diese ordnungsgemäß versorgen zu können. Sollte infolge unerwartet neu auftauchender Krisen eine rasche Akquirierung einer größeren Anzahl zusätzlicher Unterbringungseinrichtungen erforderlich sein, wäre auf die bereits in vorangegangenen Krisen bewährten Beschaffungsmethoden zurückzugreifen. Die Haltung einer höheren Anzahl an Leerständen in Form von Vorhaltekapazitäten, erscheint aus Kosten- bzw. Budgetgründen nicht vertretbar.

12. Zusammenfassung

Die Betreuung hilfs- und schutzbedürftiger Fremder im Rahmen der Grundversorgung verlangt von den maßgeblichen Akteuren auf administrativer sowie karitativer Ebene nicht zuletzt aufgrund der sozialpolitischen Bedeutung der Materie wie auch des damit verbundenen medialen Interesses regelmäßig erhebliche Anstrengungen. Die immer noch anhaltende Ukraine Krise stellte und stellt sämtliche Beteiligten im Berichtsjahr auch weiterhin vor entsprechende Herausforderungen, die unter Berücksichtigung der vorhandenen Mittel zufriedenstellend bewältigt wurden.

Dank jahrelanger Erfahrungen sieht sich die Koordinationsstelle für Ausländerfragen in der Lage, im Vollzugsbereich des Landes Niederösterreich auf ein dem Grunde nach funktionierendes Versorgungssystem zurückgreifen zu können. Von besonderer Bedeutung erwies sich in diesem Zusammenhang der langfristige Aufbau einer von wechselseitigem Vertrauen und Respekt geprägten Gesprächsbasis mit den maßgeblichen karitativen Hilfsorganisationen, sowie den Betreibern organisierter Grundversorgungsquartiere.

Die Koordinationsstelle für Ausländerfragen ist vor dem Hintergrund der Erfahrungen der letzten Jahre und bestandener Krisen (Flüchtlingskrise 2015-2017, Ukrainekrise seit 2022) zuversichtlich, in Zusammenwirken mit den in der Grundversorgung involvierten Akteuren die zukünftigen Herausforderungen auch weiterhin gut bewältigen zu können.

Mag. Peter Anerinhof
Abteilungsleiter